

Anlage 3

Antwort in Bezug auf das Erwägen einer Untersuchung bezüglich der Sicherheitsbedingungen

Der/die Unterzeichnete (Name und Vorname), in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der privaten Sicherheit erwähnter zuständiger Beamter, der durch Ministeriellen Erlass vom (Verweis auf den Ministeriellen Erlass) bestimmt worden ist, bestätigt, dass er auf Ihre Frage in Bezug auf nachstehende Person:

Name und Vorname:

Adresse (Straße, Nummer, Postleitzahl und Gemeinde):

Geburtsort und -datum:

Nummer des Nationalregisters:

beschlossen hat, eine/keine* Untersuchung bezüglich der Sicherheitsbedingungen in Bezug auf den Betreffenden in Erwägung zu ziehen.

Der Beschluss stützt sich auf die Informationen, die der Verwaltung am nachstehenden Datum bekannt sind. Er ist nicht bindend in Bezug auf eine spätere Beurteilung des Unterzeichneten.

Geschehen zu, am

* Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 29. September 2005 über die Modalitäten für die Gewährung, die Gültigkeitsdauer, die Verweigerung und die Vernichtung der Identifizierungskarte und das Verfahren in Sachen Untersuchungen bezüglich der Sicherheitsbedingungen beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 27 janvier 2006;

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 27 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 1495

[C — 2006/00088]

27 JANUARI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 betreffende de inning en de consignatie van een som bij de vaststelling van de overtredingen van de wet betreffende de politie over het wegverkeer en zijn uitvoeringsbesluiten

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 betreffende de inning en de consignatie van een som bij de vaststelling van de overtredingen van de wet betreffende de politie over het wegverkeer en zijn uitvoeringsbesluiten (*Belgisch Staatsblad* van 9 november 2005, erratum : *Belgisch Staatsblad* van 21 november 2005), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 1495

[C — 2006/00088]

27 JANVIER 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 30 septembre 2005 modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2003 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation des infractions à la loi relative à la police de la circulation routière et ses arrêtés d'exécution

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 30 septembre 2005 modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2003 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation des infractions à la loi relative à la police de la circulation routière et ses arrêtés d'exécution (*Moniteur belge* du 9 novembre 2005, erratum : *Moniteur belge* du 21 novembre 2005), établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 betreffende de inning en de consignatie van een som bij de vaststelling van de overtredingen van de wet betreffende de politie over het wegverkeer en zijn uitvoeringsbesluiten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 27 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 30 septembre 2005 modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2003 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation des infractions à la loi relative à la police de la circulation routière et ses arrêtés d'exécution.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 27 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

30. SEPTEMBER 2005 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse abgeändert.

Mit diesem Erlass wird Artikel 65 der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei ausgeführt.

Dieser Erlass legt die Beträge für die Vorschläge einer sofortigen Erhebung fest.

Die Beträge der sofortigen Erhebungen bei einem Verstoß gegen die in Ausführung des Straßenverkehrsgesetzes ergangenen Verordnungen hängen von der Aufteilung der Verstöße nach Grad ab. Was diese Aufteilung der Verstöße nach Grad betrifft, verweise ich auf den Königlichen Erlass vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Grad gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen.

Für Verstöße ersten Grades beläuft sich die sofortige Erhebung auf 50 Euro.

Für Verstöße zweiten Grades beläuft sich die sofortige Erhebung auf 100 Euro.

Für Verstöße dritten Grades beläuft sich die sofortige Erhebung auf 150 Euro.

Für Verstöße vierten Grades wird Personen, die in Belgien wohnhaft sind, keine sofortige Erhebung vorgeschlagen. Das Protokoll wird der Staatsanwaltschaft übermittelt, die im Prinzip die Strafverfolgung einleitet. Personen, die nicht in Belgien wohnhaft sind, kann für einen Verstoß vierten Grades wohl eine sofortige Erhebung vorgeschlagen werden. In diesem Fall beläuft sich die sofortige Erhebung auf 300 Euro. Diese Unterscheidung zwischen Personen, die in Belgien wohnhaft sind, und Personen, die nicht in Belgien wohnhaft sind, bezweckt einzig und allein, eine mögliche Straflosigkeit von Personen, die nicht in Belgien wohnhaft sind, zu vermeiden.

Begeht der in Belgien wohnhafte Betroffene mehrere Verstöße gleichzeitig, kann ihm eine sofortige Erhebung vorgeschlagen werden, solange die Gesamtsumme der Erhebung 300 Euro nicht überschreitet und solange der Betroffene einen Verstoß dritten Grades nicht gleichzeitig mit einem anderen Verstoß ersten, zweiten oder dritten Grades begeht.

Hat der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien und sind ein oder mehrere Verstöße gleichzeitig zu seinen Lasten festgestellt worden, darf die zu zahlende Summe 750 Euro nicht überschreiten. Außerdem wird diese Summe auf 350 Euro begrenzt, wenn es sich ausschließlich um Verstöße ersten Grades, Verstöße zweiten Grades oder um eine Kombination dieser beiden Arten von Verstößen handelt.

Geschwindigkeitsüberschreitungen werden nicht nach Grad aufgeteilt, sondern werden in einer Bestimmung sui generis behandelt. Für das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um maximal 10 Kilometer in der Stunde beläuft sich der Betrag auf 50 Euro.

Für jeden zusätzlichen Kilometer in der Stunde, um den die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, wird der Basisbetrag von 50 Euro um folgenden Betrag erhöht:

— 5 Euro außerhalb von geschlossenen Ortschaften, 30-Zonen, Schulumgebungen, Begegnungszonen oder verkehrsberuhigten Bereichen oder

— 10 Euro in geschlossenen Ortschaften, 30-Zonen, Schulumgebungen, Begegnungszonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

Wer in einer geschlossenen Ortschaft beispielsweise zwischen 50 und 60 Kilometer in der Stunde fährt, dem wird eine sofortige Erhebung von 50 Euro vorgeschlagen.

Wer in einer geschlossenen Ortschaft 65 Kilometer in der Stunde fährt, dem wird eine sofortige Erhebung von 100 Euro (Basisbetrag von 50 Euro + 5 x 10 Euro) vorgeschlagen.

Wer außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, aber an einer Stelle, wo die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 Kilometer in der Stunde beträgt, 65 Kilometer in der Stunde fährt, dem wird eine sofortige Erhebung von 75 Euro (Basisbetrag von 50 Euro + 5 x 5 Euro) vorgeschlagen.

Es wird keine sofortige Erhebung vorgeschlagen, wenn eine in Belgien wohnhafte Person die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Kilometer in der Stunde überschreitet oder wenn sie die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder einem verkehrsberuhigten Bereich um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschreitet.

Die Regionen sind folgendermaßen am Entwurf des Königlichen Erlasses beteiligt worden: Am 20. Mai 2005 ist der vom föderalen Ministerrat gebilligte Entwurf den Minister-Präsidenten und den Ministern der Mobilität der drei Regionen übermittelt worden und zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei und dem Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Bestimmung der Verstöße nach Gradenn gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen auf die Tagesordnung der Interministeriellen Konferenz «Mobilität, Infrastruktur und Fernmeldewesen» vom 8. Juni 2005 gesetzt worden. Der Entwurf ist ebenfalls auf der vorbereitenden Versammlung der interministeriellen Konferenz vom 6. Juni 2005 erläutert und besprochen worden. Am 8. Juni 2005 hat die interministerielle Konferenz sich auf der Versammlung einstimmig darauf geeinigt, dass das Teilnahmeverfahren, was den Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968, den Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Bestimmung der Verstöße nach Gradenn und den vorliegenden Entwurf betrifft, mit dieser Konferenz offiziell abgeschlossen ist.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die getreuen und ehrerbietigen Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX
Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS
Der Minister der Mobilität
R. LANDUYT

30. SEPTEMBER 2005 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 65;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse;

Aufgrund der Stellungnahmen der Finanzinspektionen vom 19. Mai, 24. Mai und 27. Mai 2005;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 25. Mai 2005;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 38863 des Staatsrates vom 23. August 2005, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers der Finanzen und Unseres Ministers der Mobilität, und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 3 - Unter den durch Artikel 65 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei festgelegten Bedingungen:

1. können die im Königlichen Erlass vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Gradenn gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen erwähnten Verstöße pro Verstoß Anlass geben zur Erhebung eines Geldbetrags von:

- 100 Euro für Verstöße zweiten Grades,
- 150 Euro für Verstöße dritten Grades,
- 300 Euro für Verstöße vierten Grades;

2. kann das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, die in den in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen Verordnungen festgelegt ist, pro Verstoß Anlass geben zur Erhebung des folgenden Geldbetrags:

— Für die ersten 10 Stundenkilometer über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit beläuft sich der Geldbetrag auf 50 Euro;

— in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einem verkehrsberuhigten Bereich und einer Begegnungszone wird der Betrag von 50 Euro jenseits der ersten 10 Stundenkilometer über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 10 Euro pro zusätzlichen Stundenkilometer, um den die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, erhöht;

— in allen anderen Fällen wird der Betrag von 50 Euro jenseits der ersten 10 Stundenkilometer über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 5 Euro pro zusätzlichen Stundenkilometer, um den die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, erhöht;

3. können die anderen Verstöße gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen Verordnungen Anlass geben zur Erhebung eines Geldbetrags von 50 Euro pro Verstoß;

4. gibt ein Verstoß gegen Artikel 34 § 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Anlass zur Erhebung von 137,50 Euro.»

Art. 2 - Artikel 4 Nr. 3 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. wenn der Zuwiderhandelnde einen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat:

— falls die Gesamtsumme der Erhebung mehr als 300 Euro beträgt. Der in Artikel 3 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses erwähnte Verstoß wird für die Berechnung der vorerwähnten Höchstsumme nicht in Betracht gezogen;

— oder falls die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Kilometer in der Stunde überschritten wird;

— oder falls die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder einem verkehrsberuhigten Bereich um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschritten wird;

— oder falls ein Verstoß dritten Grades gleichzeitig mit einem anderen Verstoß festgestellt wird;

— oder falls ein Verstoß vierten Grades festgestellt wird.»

Art. 3 - Artikel 5 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 5 - Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und ein oder mehrere Verstöße gleichzeitig zu seinen Lasten festgestellt worden sind, darf die zu zahlende Summe 750 Euro nicht überschreiten. Diese Summe wird auf 350 Euro begrenzt, wenn es sich ausschließlich um mehrere Verstöße ersten oder zweiten Grades handelt.

Der in Artikel 3 Nr. 4 des vorliegenden Erlasses erwähnte Verstoß wird für die Berechnung der vorerwähnten Höchstsummen nicht in Betracht gezogen.»

Art. 4 - Artikel 6 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 6 - Wenn der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag nicht sofort zahlt, entspricht der zu hinterlegende Geldbetrag der in Artikel 3 oder 5 festgelegten Gesamtsumme zuzüglich einer Pauschale von 110 Euro.»

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am 31. März 2006 in Kraft.

Art. 6 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister der Mobilität sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. September 2005

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 27 januari 2006.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 27 janvier 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE